

Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung

Herr Christian Hayer, Tel. 172677

**TOP: Anregung nach § 24 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:
hier: Durchfahrtsverbot für den überregionalen Lkw-Verkehr in Lüdenscheid anordnen**

Beschlussvorlage Nr. 020/2023

Produkt: 12.01.01 Planung von Verkehrsflächen und -anlagen und Verkehrslenkung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

13.02.2023

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung setzt sich weiterhin für die weiträumige Umleitung des überregionalen Lkw-Verkehrs auf der Autobahn ein, sie fordert die Klärung der verkehrsrechtlichen Auslegung des Verkehrszeichens „Durchgangsverkehr“ und damit die Beantwortung der Frage „Wer gehört zum Durchgangsverkehr?“ durch die zuständigen Ministerien auf Landes- und Bundesebene.

Begründung:

Die Bürgerinitiative A45 stellt die folgende Anregung nach §24 Gemeindeordnung zur kommenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.02.2023:

Die Verwaltung der Stadt Lüdenscheid ordnet umgehend ein Durchfahrtsverbot für den überregionalen Lkw-Verkehr auf allen Straßen in Lüdenscheid an.

Die Stadt Lüdenscheid trägt dafür Sorge, dass das Bundesverkehrsministerium die rechtlichen Voraussetzungen schafft und es die Autobahn GmbH anweist, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der überregionale Lkw-Verkehr ausschließlich auf die weiträumige Umleitung über die A1, A3 und A4 ausweicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein generelles Durchfahrtsverbot für den Lkw-Transitverkehr, das für das gesamte Stadtgebiet gilt, kann seitens der Stadt Lüdenscheid aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht ausgesprochen werden. Ein lokal begrenztes Verbot ist möglich, wenn eine nachgewiesene Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung vorliegt, die durch keine mildernden Maßnahmen als ein Fahrverbot gemindert werden kann. Eine solche Situation liegt nach Auffassung der Stadt Lüdenscheid im Bereich der Lennestraße (Bedarfsumleitung) vor. Bis Ende letzten Jahres waren derartige Einschränkungen nach Auffassung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) sowie der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) auf einer Bedarfsumleitung nicht zulässig.

Diese Haltung hat sich Ende 2022 geändert, womit Beschränkungen der Fahrverkehre auf der Bedarfsumleitung nach Meinung der AdB doch möglich seien. Nach der Option die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduzieren zu können, wurde nun auch die Möglichkeit gesehen, die Durchfahrt für Schwerlastverkehre zu beschränken. Aufgrund rechtlicher Bedenken der AdB sei ein solches Verbot jedoch auch weiterhin auf der Bundesautobahn nicht möglich. Im Bereich der Autobahn sei lediglich eine Hinweisbeschilderung auf ein Durchfahrtsverbot im regionalen Verkehrsnetz (Bedarfsumleitung) der Stadt Lüdenscheid möglich. Die Beschilderung im regionalen Verkehrsnetz der Stadt Lüdenscheid sei durch die in der StVO enthaltenen Verkehrszeichen „Durchfahrtsverbot für Lkw“ VZ 253 mit dem Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ ZZ 1053-36 möglich. Diese Verkehrszeichenkombination ist jedoch in der StVO so nicht vorgesehen und die hier formulierten Hintergründe und Regelungen zum Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ für die Vermeidung des Transitverkehrs auf der Bedarfsumleitung durch die Stadt Lüdenscheid wenig hilfreich. Neben der Erarbeitung von Lösungsansätzen für eine lokale Lkw-Verbotsregelung hat die Stadt Lüdenscheid daher die Frage an das MUNV und BMDV gerichtet, wie die vorgeschlagene Schilderkombination verkehrsrechtlich zu interpretieren ist und welche Lkw-Verkehre danach zum Durchgangsverkehr zählen. Eine abschließende Beantwortung dieser Anfrage durch die zuständigen Ministerien steht noch aus, ist aber zur Beurteilung aller weiteren Schritte zwingend erforderlich.

Bereits zum aktuellen Planungsstand zeigen sich jedoch die Probleme einer lokalen Verbotsregelung. Insbesondere die durch den Märkischen Kreis vertretenen Nachbarkommunen sehen größte Probleme hinsichtlich zu erwartender Verlagerungseffekte. Der Märkische Kreis als zuständige Verkehrsbehörde für die Anschlussstelle Lüdenscheid Nord sieht sich daher nicht in der Lage ein Fahrverbot für den Lkw-Durchgangsverkehr im Bereich der Anschlussstelle Lüdenscheid Nord auszusprechen. Auch in der Stadt Lüdenscheid wäre bei einem lokalen Lkw-Verbot für den Durchgangsverkehr mit Verlagerungsverkehren zu rechnen. Als höchst sensible Bereiche sind hier das Brückenkreuz und die Herscheider Landstraße mit ihrer Bedeutung für die verkehrliche Erschließung der Märkischen Kliniken zu nennen.

Seit Beginn der Sperrung der A45 setzt sich die Stadt Lüdenscheid für die weiträumige Umleitung des überregionalen Schwerlastverkehrs ein und hat hierzu auch Lösungsvorschläge („Brückenwächter“) aufgezeigt. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen kann ausschließlich durch die Autobahn GmbH erfolgen. Hierfür setzt sich die Stadt Lüdenscheid weiterhin mit Nachdruck ein. Solange diese Lösung nicht erreicht ist, wird die Stadt Lüdenscheid auch die Möglichkeiten eines lokalen Lkw-Verbots in Abstimmung mit den Nachbarkommunen prüfen. Hierzu sind jedoch zunächst die genannten verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen durch die zuständigen Ministerien zu klären.

Lüdenscheid, den 08.02.2023

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer